Ueber die erste Hilfe bei plötzlicher Lebensgefahr.

(Teilweise entnommen der Krankenträgerordnung, Mittler & Sohn, Berlin.)

I. Rettungsverfahren und Wiederbelebung.

Bei schweren Unglücksfällen oder plötzlichen ernsten Erkrankungen leistet der Mitschüler bis zur Ankunft des Arztes die erste Hilfe.

Körperliche Erschöpfung, z. B. bei Genesenden nach schweren Krankheiten, große Anstrengungen bei unzureichender Ernährung, mangelnder Schlaf, Ausschweifungen, heftige äußere Einwirkungen, starker Blutverlust können Ohnmacht herbeiführen.

Bei leichteren Graden von Ohnmacht wird der Mensch schwindlig; die Umgebung erscheint ihm verdunkelt; er hört nicht recht, was gesprochen wird.

In schwereren Fällen wird der Mensch bleich und sinkt bewußtlos um. Die Haut fühlt sich kalt an und ist mit klebrigem Schweiße bedeckt; die Atmung ist kaum sichtbar, der Puls kaum fühlbar; sie erlöschen u. U. scheinbar ganz (Scheintod).

Erkennt man nicht ohne weiteres, daß ein Bewußtloser noch atmet, so hält man den benetzten Finger, einen Handspiegel oder Uniformknopf vor dessen Mund und Nase oder man legt über die Lippen eine Flaumfeder: der Finger kühlt sich ab, die blanke Fläche beschlägt, die Feder bewegt sich, wenn noch geatmet wird.

Man nimmt Bewußtlosen schleunigst das Gepäck ab, löst beengende Kleidungsstücke (Kragen, Halsbinde, Hosenträger und -schnalle), führt ihm frische Luft zu und lagert

https://doi.org/10.24355/dbbs.084-443559465